



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

INGEGANGEN

26. März 2025

Nr. ID BD01693040

vom 24. März 2025

Referenz-Nr.: GWR m 17-2/3 / GWV 2025-0074

Kontakt: Dr. Daniela Hunziker, Fachexpertin Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 44 32, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Sandbuck und Steinbruch. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Steinmaur und Regensberg

Betroffene Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur
Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg
Wasserversorgung Steinmaur, Hauptstrasse 22, Postfach 17, 8162 Steinmaur

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Quellfassung Sandbuck (GWR m 17-2) und Quellfassung Steinbruch (GWR m 17-3) 1:1000 vom 19. Dezember 2023
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Sandbuck und Steinbruch vom 19. Dezember 2023
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Steinmaur vom 13. Januar 2025
 - Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Regensberg vom 13. Januar 2025
- Ergänzende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Steinbruch (GWR m 17-3) und Sandbuck GWR m 17-2) Steinmaur und Regensberg / ZH» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 16. Dezember 2021 (revidiert am 15. November 2023)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 24. Februar 2025 reichte die Gemeinde Steinmaur die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Sandbuck (Grundwasserrecht/GWR m 17-2) und Steinbruch (GWR m 17-3) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 565/1992 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sandbuck und Steinbruch genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Grundwasserschutzzonen und das Reglement überprüft und den geltenden Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Steinmaur erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 16. Dezember 2021 (revidiert am 15. November 2023) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 25. Juli 2022 sowie am 6. November 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2025 hob der Gemeinderat Steinmaur den alten Festsetzungsbeschluss vom 26. Juni 1990 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Der Gemeinderat Regensberg setzte die neu auch auf sein Gemeindegebiet reichenden Grundwasserschutzzonen um die Fassung Steinbruch ebenfalls mit dem Beschluss vom 13. Januar 2025 fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Sandbuck und Steinbruch gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Steinmaur hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen. Die Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg haben alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Steinmaur und Regensberg.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 565/1992 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck (GWR m 17-2) und Steinbruch (m 17-3) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hodleten (GWR m 5-3), Bollern (GWR m 5-7) sowie Pflasterbach (GWR m 1144) bleibt in Kraft.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg je vom 13. Januar 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Sandbuck (GWR m 17-2) und Steinbruch (GWR m 17-3) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck und Steinbruch zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen gemeinsam im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Sandbuck (Grundwasserrecht m 17-2) und Steinbruch (Grundwasserrecht m 17-3) Steinmaur und Regensberg. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0074 vom 24. März 2025 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg je vom 13. Januar 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck und Steinbruch und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, sowie der Gemeindekanzlei Regensberg, Unterburg 22, 8158 Regensberg, eingesehen werden.»
4. Die Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Steinmaur wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.

8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Steinmaur und Regensberg nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur

Staatsgebühr:	Fr.	981.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. 1101.40

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Steinmaur), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Wasserversorgung Steinmaur, Hauptstrasse 22, Postfach 17, 8162 Steinmaur, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. Januar 2025

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

24. März 2025

Rechtskraftbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.
Zürich,

19. Mai 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**



PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

13. JANUAR 2025

	Festsetzung der Schutzzonen Steinbruchquelle und Sandbuckquelle	11
W1	WASSERVERSORGUNG	
W1.02.2	Grundwasser, Quellen, Bauten, Leitungen, Brunnen	

Ausgangslage

Mit Beschluss 32.23 vom 26. Juni 1990 wurde vom Gemeinderat Steinmaur die Festsetzung der Schutzzonen und Schutzzonenreglemente für die Quellenfassungen Hodleten, Bollern, Pflasterbach, Sandbuck und Steinbruch verfügt. Die Baudirektion des Kanton Zürich verfügte über die Festsetzung am 12. März 1992 mit Beschluss Nr. 565.

Erwägungen

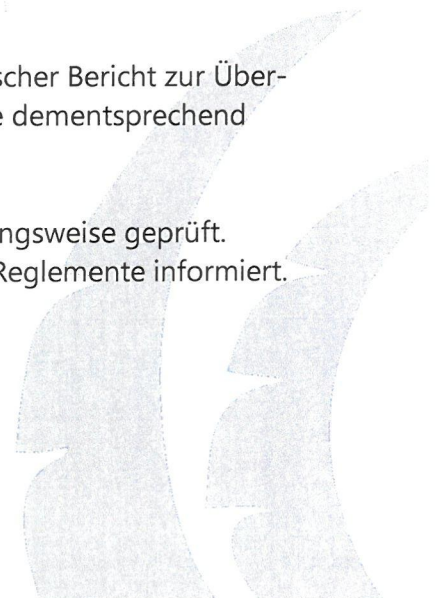
Das Wasser der südöstlich von Sünikon (Steinmaur / ZH) gelegenen Quellen Steinbruch (GWR m 17-3) und Sandbuck (GWR m 17-2) speist das Trinkwassernetz der Gemeinde Steinmaur. Aus diesem Grund besteht für die Quellen eine Schutzzonenpflicht. Östlich der Quelle Sandbuck liegt die Quelle Neubrunnen (GWR m 17-1). Das Wasser dieser Quelle wird ausschliesslich zu Brauchwasserzwecken verwendet, weshalb die Quelle auch keine Schutzzonen aufweist. Diese Nutzungsart soll auch zukünftig beibehalten werden, weshalb für die Quelle keine Schutzzonen ausgeschieden werden müssen. 1992 erfolgte die Schutzzonenfestsetzung für die Quellen Steinbruch und Sandbuck.

Die bestehenden Schutzzonen Sandbuck und Steinbruch entsprechen aufgrund ihres Alters nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und sind durch eine Fachperson zu überprüfen und anzupassen.


Die überarbeiteten Schutzzonendokumente, bestehend aus Schutzzonenplan und Schutzzonenreglementn sowie einem hydrogeologischen Bericht müssen dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht werden.


Mit Datum vom 16. Dezember 2021 wurde ein neuer Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen erstellt. Das Schutzzonenreglement wurde dementsprechend mit Datum vom 16.10.2023 angepasst.

Die Unterlagen wurden bereits vom kantonalen Amt vorentscheidungsweise geprüft. Die betroffenen Eigentümer wurden vorgängig über die Pläne und Reglemente informiert.




BESCHLUSS

- I. Für die Quellfassungen Sandbuck und Steinbruck werden die Schutzzonen gemäss dem Plan vom 19.12.2023 neu festgesetzt. Das dazugehörige Schutzzonenreglement vom 16.10.2023 wird ebenfalls genehmigt.
- II. Der Gemeinderatsbeschluss 32.23 vom 26. Juni 1990 wird teilweise aufgehoben. Die Festsetzungen der Schutzzonen Sandbuck und Steinbruch sowie die dazugehörigen Pläne werden abgelöst.
- III. Der Gemeinderat Regensberg wird ebenfalls eingeladen, die Schutzzone neu festzusetzen.
- IV. Die katasterbearbeitende Stelle, Müller Ingenieurer AG, Dielsdorf, wird beauftragt, die neuen Schutzzonen anzupassen.
- V. Die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinden Steinmaur und Regensdorf sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.
- VI. Die Festsetzungsbeschlüsse und Genehmigung des AWEL sind öffentlich aufzulegen und zu publizieren.
- VII. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
 - AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: **14. Jan. 2025**

Rechtskraftsbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.
Zürich,

19. Mai 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**





Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Regensburg

1. Sitzung vom 13. Januar 2025

2025-140

W1.1.4

Einzelne Anlagen, Bauten und Leitungen, Schutzzonen
Gemeinde Steinmaur / Neufestsetzung der Schutzzonen Steinbruchquelle und Sandbuckquelle / Zustimmung der Gemeinde Regensburg

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die bestehenden Schutzzonen Sandbuck und Steinbruch in der Gemeinde Steinmaur entsprechen aufgrund ihres Alters nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und sind durch eine Fachperson zu überprüfen und anzupassen.

Die überarbeiteten Schutzzonendokumente, bestehend aus Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement sowie einem hydrogeologischen Bericht müssen dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht werden.

Mit Datum vom 16. Dezember 2021 wurde ein neuer Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen erstellt. Das Schutzzonenreglement wurde dementsprechend mit Datum vom 16. Oktober 2023 angepasst.

Die Unterlagen wurden bereits vom AWEL vorentscheidungsweise geprüft. Die betroffenen Eigentümer wurden vorgängig über die Pläne und Reglemente informiert.

Erwägungen

Da auch Gemeindegebiet von Regensburg betroffen ist, muss auch der Gemeinderat Regensburg der Neufestsetzung der Schutzzonen zustimmen. Der Leiter Bau der Gemeinde Steinmaur hat alle relevanten Akten zugestellt.

Die amtliche Publikation und die Aktenaufgabe erfolgen nach der Zustimmung des AWEL gemeinsam. Der Leiter Bau der Gemeinde Steinmaur wird sich dafür nach Erhalt der Verfügung mit Gemeindeschreiberin Nadine Werder in Verbindung setzen um das Vorgehen zu koordinieren.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die von der Gemeinde Steinmaur für die Quellfassungen Sandbuck und Steinbruch neu festgesetzten Schutzzonen werden gemäss dem Plan vom 19. Dezember 2023 genehmigt und ebenfalls entsprechend festgesetzt. Das dazugehörige Schutzzonenreglement vom 16. Oktober 2023 wird ebenfalls genehmigt.
2. Die katasterbearbeitende Stelle Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird beauftragt, die neuen Schutzzonen anzupassen.
3. Die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinden Steinmaur und Regensberg sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Dies wird durch die Gemeinde Steinmaur erledigt.
4. Die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigung des AWEL sind öffentlich aufzulegen und zu publizieren. Das Vorgehen wird nach Erhalt der Verfügung des AWEL zwischen den beiden Gemeinden koordiniert.
5. Mitteilung an:
 - Bauverwaltung Steinmaur, Herr Martin Meier, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, 3-fach, mit der Bitte, je ein Exemplar ans AWEL und den Gemeinderat Steinmaur weiterzuleiten
 - Müller Ingenieure AG, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
 - Tiefbauvorsteher (per E-Mail)
 - Leiter Werkdienst
 - Gemeindeschreiberin
 - Akten

GEMEINDERAT REGENSBERG

Der Präsident:


Matthias Reetz

Die Schreiberin:


Nadine Werder

Rechtskraftsbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

19. Mai 2025

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**





Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftsbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

**Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:**

19. Mai 2025

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 04.04.2025
Öffentlich einsehbar bis: 04.04.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002804

Publizierende Stelle



Steinmaur

Gemeinde Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur

Genehmigung der revidierten Grundwasserschutzzonen Quelfassung Sandbuck (Grundwasserrecht m 17-2) und Steinbruch (Grundwasserrecht m 17-3) Steinmaur und Regensberg, Genehmigung, Steinmaur

Angaben zum Inhalt:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0074 vom 24. März 2025 die mit den Beschliessender Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg je vom 13. Januar festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandbuck und Steinbruch und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: GWV 2025-0074

Beschluss-/Verfügungsdatum: 13.01.2025

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG macht die Gemeinde Steinmaur die Festlegung öffentlich bekannt. Der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung liegen zusammen mit den Plänen und dem Schutzzonenreglement während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Steinmaur, Bauamt, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur zu den ordentlichen Öffnungszeiten öffentlich auf.

Rechtliche Hinweise:

Gegen die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.05.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Steinmaur
Hauptstrasse 22
8162 Steinmaur



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 04.04.2025
Öffentlich einsehbar bis: 04.04.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002811

Publizierende Stelle
Gemeinde Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg

Genehmigung der revidierten Grundwasserschutzzonen Quellfassung Sandbuck (Grundwasserrecht m 17-2) und Steinbruch (Grundwasserrecht m 17-3) Steinmaur und Regensberg, Genehmigung, Regensberg

Angaben zum Inhalt:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0074 vom 24. März 2025 die mit den Beschlüssen der Gemeinderäte Steinmaur und Regensberg je vom 13. Januar 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sandbuck und Steinbruch und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: GWV 2025-0074

Beschluss-/Verfügungsdatum: 13.01.2025

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht des Kantons Zürich

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG macht die Gemeinde Regensberg die Festlegung öffentlich bekannt. Der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung liegen zusammen mit den Plänen und dem Schutzzonenreglement während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg, während den ordentlichen Öffnungszeiten öffentlich auf.

Rechtliche Hinweise:

Gegen die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich

Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.05.2025

Kontaktstelle:

Gemeinde Regensberg
Untenburg 32
8158 Regensberg

Rechtskraftbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 15. Mai 2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT

13. JANUAR 2025

	Festsetzung der Schutzzonen Steinbruchquelle und Sandbuckquelle	11
W1	WASSERVERSORGUNG	
W1.02.2	Grundwasser, Quellen, Bauten, Leitungen, Brunnen	

Ausgangslage

Mit Beschluss 32.23 vom 26. Juni 1990 wurde vom Gemeinderat Steinmaur die Festsetzung der Schutzzonen und Schutzzonenreglemente für die Quellenfassungen Hodleten, Bollern, Pflasterbach, Sandbuck und Steinbruch verfügt. Die Baudirektion des Kanton Zürich verfügte über die Festsetzung am 12. März 1992 mit Beschluss Nr. 565.

Erwägungen

Das Wasser der südöstlich von Sünikon (Steinmaur / ZH) gelegenen Quellen Steinbruch (GWR m 17-3) und Sandbuck (GWR m 17-2) speist das Trinkwassernetz der Gemeinde Steinmaur. Aus diesem Grund besteht für die Quellen eine Schutzzonenpflicht. Östlich der Quelle Sandbuck liegt die Quelle Neubrunnen (GWR m 17-1). Das Wasser dieser Quelle wird ausschliesslich zu Brauchwasserzwecken verwendet, weshalb die Quelle auch keine Schutzzonen aufweist. Diese Nutzungsart soll auch zukünftig beibehalten werden, weshalb für die Quelle keine Schutzzonen ausgeschieden werden müssen. 1992 erfolgte die Schutzzonenfestsetzung für die Quellen Steinbruch und Sandbuck.

Die bestehenden Schutzzonen Sandbuck und Steinbruch entsprechen aufgrund ihres Alters nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und sind durch eine Fachperson zu überprüfen und anzupassen.

Die überarbeiteten Schutzzonendokumente, bestehend aus Schutzzonenplan und Schutzzonenreglementn sowie einem hydrogeologischen Bericht müssen dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht werden.

Mit Datum vom 16. Dezember 2021 wurde ein neuer Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen erstellt. Das Schutzzonenreglement wurde dementsprechend mit Datum vom 16.10.2023 angepasst.

Die Unterlagen wurden bereits vom kantonalem Amt vorentscheidungsweise geprüft. Die betroffenen Eigentümer wurden vorgängig über die Pläne und Reglemente informiert.

BESCHLUSS

- I. Für die Quellfassungen Sandbuck und Steinbruck werden die Schutzzonen gemäss dem Plan vom 19.12.2023 neu festgesetzt. Das dazugehörige Schutzzonenreglement vom 16.10.2023 wird ebenfalls genehmigt.
- II. Der Gemeinderatsbeschluss 32.23 vom 26. Juni 1990 wird teilweise aufgehoben. Die Festsetzungen der Schutzzonen Sandbuck und Steinbruch sowie die dazugehörigen Pläne werden abgelöst.
- III. Der Gemeinderat Regensberg wird ebenfalls eingeladen, die Schutzzone neu festzusetzen.
- IV. Die katasterbearbeitende Stelle, Müller Ingenieurer AG, Dielsdorf, wird beauftragt, die neuen Schutzzonen anzupassen.
- V. Die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinden Steinmaur und Regensdorf sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen.
- VI. Die Festsetzungsbeschlüsse und Genehmigung des AWEL sind öffentlich aufzulegen und zu publizieren.
- VII. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Regensberg, Unterburg 32, 8158 Regensberg
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
 - ⊖ AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt: 4. Jan. 2025



EINGEGANGEN

17. Jan. 2025

**Auszug aus dem Protokoll des
Gemeinderates Regensburg**

1. Sitzung vom 13. Januar 2025

2025-140	W1.1.4	Einzelne Anlagen, Bauten und Leitungen, Schutzzone <u>Gemeinde Steinmaur / Neufestsetzung der Schutzzone Steinbruchquelle und Sand- buckquelle / Zustimmung der Gemeinde Re- gensburg</u>
-----------------	---------------	--

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Die bestehenden Schutzzone Sandbuck und Steinbruch in der Gemeinde Steinmaur entsprechen aufgrund ihres Alters nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und sind durch eine Fachperson zu überprüfen und anzupassen.

Die überarbeiteten Schutzzonendokumente, bestehend aus Schutzzoneplan und Schutzzoneverordnung sowie einem hydrogeologischen Bericht müssen dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht werden.

Mit Datum vom 16. Dezember 2021 wurde ein neuer Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzone erstellt. Das Schutzzoneverordnung wurde dementsprechend mit Datum vom 16. Oktober 2023 angepasst.

Die Unterlagen wurden bereits vom AWEL vorentscheidungsweise geprüft. Die betroffenen Eigentümer wurden vorgängig über die Pläne und Verordnungen informiert.

Erwägungen

Da auch Gemeindegebiet von Regensburg betroffen ist, muss auch der Gemeinderat Regensburg der Neufestsetzung der Schutzzone zustimmen. Der Leiter Bau der Gemeinde Steinmaur hat alle relevanten Akten zugestellt.

Die amtliche Publikation und die Aktenaufgabe erfolgen nach der Zustimmung des AWEL gemeinsam. Der Leiter Bau der Gemeinde Steinmaur wird sich dafür nach Erhalt der Verfügung mit Gemeindeführerin Nadine Werder in Verbindung setzen um das Vorgehen zu koordinieren.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die von der Gemeinde Steinmaur für die Quellfassungen Sandbuck und Steinbruch neu festgesetzten Schutzzonen werden gemäss dem Plan vom 19. Dezember 2023 genehmigt und ebenfalls entsprechend festgesetzt. Das dazugehörige Schutzzonenreglement vom 16. Oktober 2023 wird ebenfalls genehmigt.
2. Die katasterbearbeitende Stelle Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird beauftragt, die neuen Schutzzonen anzupassen.
3. Die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinden Steinmaur und Regensberg sind dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Dies wird durch die Gemeinde Steinmaur erledigt.
4. Die Festsetzungsbeschlüsse und die Genehmigung des AWEL sind öffentlich aufzulegen und zu publizieren. Das Vorgehen wird nach Erhalt der Verfügung des AWEL zwischen den beiden Gemeinden koordiniert.
5. Mitteilung an:
 - Bauverwaltung Steinmaur, Herr Martin Meier, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur, 3-fach, mit der Bitte, je ein Exemplar ans AWEL und den Gemeinderat Steinmaur weiterzuleiten
 - Müller Ingenieure AG, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
 - Tiefbauvorsteher (per E-Mail)
 - Leiter Werkdienst
 - Gemeindeschreiberin
 - Akten

GEMEINDERAT REGENSBURG

Der Präsident:


Matthias Reetz

Die Schreiberin:


Nadine Werder